

Vertrag

über eine Pflegekostenergänzungsregelung („PER“)

Zwischen der

Collegium Augustinum gGmbH

Stiftsbogen 74, 81375 München

als Träger des Augustinum

im Folgenden „Augustinum“ genannt

und

Muster

App. Nr.

im Folgenden „Bewohner*in“ genannt

wird folgender Vertrag

als Zusatzvereinbarung zum Residenzvertrag vom

geschlossen:

Präambel

Die seit 01.04.1995 geltenden Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung für die häusliche Pflege, die nach dem Willen des Gesetzgebers nur eine soziale Grundversorgung darstellen, erscheinen dem Augustinum und seinen Bewohner*innen auch nach dem Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 nicht ausreichend für den Lebenszuschnitt, der von den Beteiligten angestrebt wird. Um die Differenz zwischen den Leistungen aus der Pflegeversicherung und den tatsächlichen Pflegekosten weitgehend zu decken, wird der folgende Vertrag abgeschlossen. Dabei beziehen sich die Leistungen der PER auf die aus fachlicher Sicht notwendigen körperbezogenen Pflegemaßnahmen; darüber hinaus gehende Maßnahmen zur sozialen Betreuung oder hauswirtschaftlichen Unterstützung bleiben außen vor.

§ 1 Gegenstand der Pflegekostenergänzungsregelung (PER)

- (1) Mit der PER werden bestimmte, in § 2 näher bezeichnete individuelle Pflegekosten der*des Bewohners*in durch Umlage auf die Solidargemeinschaft der PER-Teilnehmer*innen übernommen. Die PER wird als einrichtungsübergreifendes Angebot des Augustinum betrieben. Die Leistung der*des Bewohners*in besteht aus einem monatlichen Beitrag.
- (2) Gegenstand der PER können ausschließlich ambulante pflegerische Leistungen sein, die aufgrund gesondert abzuschließender Vereinbarungen von der Augustinum Pflege gGmbH, Stiftsbogen 74, 81375 München, im Folgenden Augustinum Pflegedienst, erbracht werden und abrechenbar sind.
- (3) Nicht unter diese Vereinbarung fallen Kosten für Pflegemittel, Hilfsmittel und Medikamente sowie Kosten für Leistungen, die durch Dritte erbracht werden. Dasselbe gilt für Leistungen der Pflege und Betreuung, die in die Zuständigkeit der Krankenkasse/-versicherung und nicht der Pflegekasse/-versicherung fallen. Ebenfalls ausdrücklich ausgenommen sind teilstationäre Leistungen der Tagespflege im Sinne des § 41 SGB XI.

§ 2 Leistungen der PER und Voraussetzungen

- (1) Die PER übernimmt sämtliche Kosten für aus pflegfachlicher Sicht notwendige und vom Augustinum Pflegedienst ambulant erbrachte körperbezogene Pflegemaßnahmen, die nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden und die einen Eigenanteil bei einer erstmaligen Inanspruchnahme der Leistungen

- nach einer Laufzeit des Vertrages von 24 Monaten von monatlich 800,00 EUR
 - nach einer Laufzeit des Vertrages von 60 Monaten (5 Jahren) von monatlich 650,00 EUR
 - nach einer Laufzeit des Vertrages von 96 Monaten (8 Jahren) von monatlich 500,00 EUR
- übersteigen.
- (2) Die Leistungspflicht der PER tritt unter den folgenden Voraussetzungen ein:
1. Der Residenzvertrag und der diesen ergänzende PER-Vertrag bestehen zwischen dem Augustinum und der*dem Bewohner*in ununterbrochen seit mindestens 24 Monaten.
 2. Die*der Bewohner*in ist einem Pflegegrad 2-5 nach § 15 SGB XI zugeordnet.
 3. Die*der Bewohner*in hat neben dem Augustinum Pflegedienst keine weiteren Leistungserbringer mit seinem Sachleistungsanspruch nach § 36 SGB XI finanziert.
 4. Die*der Bewohner*in hat von seinem Recht auf Umwandlung des Sachleistungsanspruchs in Leistungen zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 4 SGB XI keinen Gebrauch gemacht. Genausowenig hat sie*er Pflegegeld oder Kombinationsleistung nach § 37 bzw. § 38 SGB XI gewählt.
 5. Die*der Bewohner*in hat seine Beitragszahlungen vollständig geleistet.
- (3) Leistungen der PER sind nach Absatz 1 auf ambulant erbrachte körperbezogene Pflegemaßnahmen beschränkt. Die PER leistet somit nur dann, wenn die Kosten für körperbezogene Pflegemaßnahmen und Leistungen nach Absatz 4 den der*dem Bewohner*in zustehenden Sachleistungsanspruch zuzüglich möglicher Ansprüche gegen weitere Kostenträger (insb. Beihilfestellen) und zuzüglich des Eigenanteils übersteigen. Die PER übernimmt insbesondere keine Kosten für Leistungen der pflegerischen Betreuung oder für Hilfe bei der Haushaltsführung.
- (4) In Abweichung von Absatz 3 übernimmt die PER auch die Kosten für das Servieren einer Mahlzeit im Appartement („Appartementservice“) und für Begleitungen innerhalb der Seniorenresidenz („Transfer“), wenn der*dem Bewohner*in mindestens der Pflegegrad 3 zugeordnet ist und der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI ausgeschöpft ist. Dem Grunde nach PER-fähige Leistungen sind in den Preislisten des Augustinum gekennzeichnet.
- (5) Die PER übernimmt die Kosten für sogenannte Anfahrts-, Hausbesuchs- oder Wegepauschalen, soweit diese bei einem Einsatz angefallen sind, in dessen Verlauf mindestens eine nach Absatz 3 oder 4 PER-fähige Leistung erbracht worden ist. Die PER übernimmt die Kosten der Ausbildungsumlage nach § 28 PflBG bzw. § 82a SGB XI, soweit diese auf eine nach Absatz 3 oder 4 PER-fähige Leistung erhoben wurde. Investitionskosten werden von der PER nicht übernommen.

- (6) Eine Pflegeleistung ist dann aus pflegefachlicher Sicht notwendig, wenn die Verrichtung im Mittelpunkt der Leistung steht. Eine Leistung ist somit aus pflegefachlicher Sicht nicht notwendig, wenn die*der Bewohner*in sie mit dem vorrangigen Ziel der Serviceleistung oder der Betreuung abgerufen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine pflegerische Verrichtung in einem Abrechnungszeitraum aus physiologischer Sicht unnötig häufig abgerufen wurde.
- (7) Der*dem Bewohner*in zustehende Kostenerstattungsansprüche gegen die gesetzliche Pflegeversicherung, eine dieser gleichgestellte private Pflegeversicherung, eine Beihilfestelle oder einen vergleichbaren Kostenträger sind vor einer Erstattung durch die PER vollständig durch Leistungen des Augustinum Pflegedienstes auszuschöpfen. Dies ist gegebenenfalls durch Bescheide oder ähnliches nachzuweisen.
- (8) Die PER leistet durch direkte Kostenübernahme gegenüber dem Augustinum Pflegedienst. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

§ 3 Abrechnung, Vollmacht

- (1) Die*der Bewohner*in wird in einem separat abzuschließenden Pflegevertrag das Augustinum und den Augustinum Pflegedienst bevollmächtigen, die Abrechnungen für Ansprüche auf Pflegemaßnahmen mit den ihr*ihm gegenüber verpflichteten Kostenträgern durchzuführen, soweit diese die Abrechnung durch den Pflegedienst vorsehen.
- (2) Muss die*der Bewohner*in mit einem Kostenträger selbst abrechnen, ist Voraussetzung für eine Erstattung aus der PER der vollständige Nachweis der Erstattungen aller Kostenträger. Ist die*der Bewohner*in beihilfeberechtigt, so kann eine Erstattung durch die PER für einen Monat also erst erfolgen, wenn die Abrechnung der Beihilfestelle über diesen Monat vorliegt. Wird der Beihilfeschied für einen Monat bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres nicht vorgelegt und hat die*der Bewohner*in dies zu vertreten, ist das Augustinum zur PER-Leistung für diesen Monat nicht mehr verpflichtet.
- (3) Die PER leistet erst dann, wenn ein Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegt, nicht bereits mit Antragstellung. Wenn die Zuordnung zu einem Pflegegrad rückwirkend erfolgt, erfolgt auch die PER-Finanzierung rückwirkend.
- (4) Ist die*der Bewohner*in nicht pflegeversichert nach § 1 Abs. 2 SGB XI, so entscheidet der Augustinum Pflegedienst nach den Kriterien des § 15 SGB XI darüber, welchem Pflegegrad die*der Bewohner*in zuzuordnen wäre. Der Eigenanteil erhöht sich in diesem Fall um den diesem Pflegegrad entsprechenden Sachleistungsanspruch.

§ 4 Beitrag und Beitragserhöhung

- (1) Der Beitrag der*des Bewohners*in beträgt monatlich € 122,00. Der Beitrag ist im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen aus der PER weiter zu entrichten.
- (2) Der Beitrag wird als Zuschlag auf den Pensionspreis nach dem Residenzvertrag mit diesem abgerechnet. Soweit die*der Bewohner*in dem Augustinum ein Lastschriftmandat über den Pensionspreis erteilt hat, wird der Beitrag ebenfalls eingezogen.
- (3) Das Augustinum kann eine Anpassung des Beitrages in dem Umfang verlangen, in dem sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat. Die Anpassung unterliegt der Mitwirkung der Bewohnerbeiräte in allen Seniorenresidenzen, in denen das Augustinum die PER anbietet und ist mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich geltend zu machen und zu begründen.
- (4) Die PER wird aus Beiträgen ihrer Teilnehmer*innen finanziert. Berechnungsgrundlage im Sinne des Absatz 3 sind daher die Beitragseinnahmen und Leistungsausschüttungen der PER, die übergreifend für alle Seniorenresidenzen ermittelt werden. Basis einer Beitragsanpassung ist somit die Gegenüberstellung dieser Einnahmen und Ausschüttungen aus dem der Anpassung vorausgehenden Geschäftsjahr mit der Berechnungsgrundlage der letzten Beitragsanpassung.

§ 5 Pflegebedürftigkeit bei Einzug und späterer Beitritt

- (1) Um die Solidargemeinschaft der PER nicht zu überlasten, wird das Augustinum diese Vereinbarung nicht mit Bewohner*innen abschließen, bei denen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Residenzvertrags ein Pflegegrad 1-5 festgestellt oder eine solche Feststellung beantragt wurde. Gleiches gilt, wenn für die*den Bewohner*in bereits schon einmal ein Pflegegrad 1-5 festgestellt, aber vor Abschluss dieser Vereinbarung wieder aberkannt wurde. Stellt sich nachträglich heraus, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses eine solche Feststellung oder Beantragung vorlag oder ein vormals festgestellter Pflegegrad vor Abschluss dieser Vereinbarung aberkannt wurde und es unterlassen wurde, dies dem Augustinum mitzuteilen, so ist das Augustinum zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.
- (2) Der Beitritt zur PER wird zeitgleich mit dem Beginn des Residenzvertrages wirksam.
- (3) Die Beitrittserklärung kann bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Residenzvertrages erfolgen, soweit die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall erfolgt der Beitritt rückwirkend zum Beginn des Residenzvertrags; die dazugehörigen Beiträge sind nachzuentrichten.

§ 6 Umzug innerhalb der Augustinum Gruppe

Zieht die*der Bewohner*in in eine andere Seniorenresidenz des Augustinum um, so bestehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag fort.

Zieht die*der Bewohner*in in ein Sanatorium des Augustinum um, so bestehen ebenfalls alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag fort. In diesem Fall bezieht sich die Kostenübernahme durch die PER in Abwandlung von § 2 ausschließlich auf die Kosten für pflegerische Leistungen; Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionen und Ausbildungsumlage sowie etwaige weitere sind nicht Gegenstand der PER. Die Regelungen zur Beitragszahlung und zum Eigenanteil bleiben unberührt.

§ 7 Leistungsausschlüsse

- (1) Leistungen aus der PER entfallen, wenn die*der Bewohner*in eine vom behandelnden Arzt für notwendig befundene Einweisung in ein Krankenhaus ablehnt, die Behandlung im Krankenhaus vorzeitig abbricht oder eine vom medizinischen Dienst der Krankenversicherung als notwendig erkannte Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahme verweigert. Dies gilt nicht, wenn die Einweisung, Behandlung oder Maßnahme eine unbillige Härte darstellen würde, insbesondere wenn eine Patientenverfügung entgegensteht.
- (2) Stellt die*der Bewohner*in keinen Antrag auf Höherstufung bei ihrer*seiner Pflegekasse oder einem anderen Kostenträger, obwohl dies vom Augustinum Pflegedienst als erfolgversprechend nahegelegt wird, so muss sich die*der Bewohner*in so behandeln lassen, als sei die Höherstufung erfolgt. Der Augustinum Pflegedienst ist bei der Antragstellung behilflich.

§ 8 Ende der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung endet im Falle des Todes mit dem nächsten Monatsende, im Übrigen mit dem Ende des Residenzvertrags, soweit in dessen Nachfolge nicht ein Vertrag für vollstationäre Pflege mit einem Augustinum Sanatorium abgeschlossen wird.
- (2) Unabhängig davon kann die*der Bewohner*in ihre*seine Teilnahme an der PER bis zum 3. Werktag eines Monats für den Ablauf des nächsten Monats schriftlich kündigen. Darüber hinaus ist die Kündigung der*des Bewohners*in für den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Beitragserhöhung zulässig; sie muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Erhöhung schriftlich erklärt werden. Beiträge werden nicht erstattet.

- (3) Der Wiedereintritt in die PER nach einer Kündigung durch die*den Bewohner*in ist ausgeschlossen.
- (4) Außerdem enden dieser Vertrag und die durch ihn begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten einer Neuregelung der gesetzlichen Pflegeversicherung, sofern diese die Pflegekosten vollständig abdeckt. Wird die gesetzliche Pflegeversicherung auch ohne vollständige Deckung grundlegend neu geregelt, so können beide Seiten die Anpassung dieses Vertrages an die neuen Verhältnisse verlangen.

Ort, Datum

Bewohner*in

Muster

Ort, Datum

Augustinum